

## Auszug aus dem BVAnp-ÄG 2024/2025

[...]

### Artikel 2

#### Gesetz zur Regelung von Sonderzahlungen zur Inflationsabmilderung in der Besoldung im Jahr 2024 (InflAbmilBG 2024)

### § 1

#### Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für

1. die Beamtinnen und Beamten des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts,
2. die Richterinnen und Richter des Landes und
3. die Auszubildenden in öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnissen.

Ausgenommen sind die Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten sowie die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihre Verbände.

## § 2

### Sonderzahlungen

1) Im Geltungsbereich von § 1 vorhandene

1. Beamtinnen und Beamte mit Anspruch auf Dienstbezüge,
2. Richterinnen und Richter mit Anspruch auf Dienstbezüge,

erhalten zur Abmilderung der Folgen der gestiegenen Verbraucherpreise eine einmalige Sonderzahlung in Höhe von 1 800 Euro. Voraussetzung ist, dass sich die Personen nach Satz 1 am 9. Dezember 2023 im Dienstverhältnis befanden und ein Anspruch auf Dienstbezüge an mindestens einem Tag in der Zeit vom 1. August 2023 bis zum 8. Dezember 2023 bestanden hat.

(2) Zur Abmilderung der Folgen der gestiegenen Verbraucherpreise erhalten die Personen nach Absatz 1 Satz 1 für die Kalendermonate Januar 2024 bis Oktober 2024 eine monatliche Sonderzahlung in Höhe von jeweils 120 Euro. Voraussetzung ist, dass sich die Personen in dem jeweiligen Bezugsmonat im Dienstverhältnis befinden und an mindestens einem Tag im jeweiligen Bezugsmonat ein Anspruch auf Dienstbezüge besteht.

(3) Im Geltungsbereich von § 1 vorhandene Anwärtinnen und Bewerber mit Anspruch auf Bewerberbezüge sowie Auszubildende in öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnissen mit Anspruch auf Unterhaltsbeihilfe erhalten die einmalige Sonderzahlung nach Absatz 1 Satz 1 in Höhe von 1 000 Euro sowie die monatlichen Sonderzahlungen nach Absatz 2 Satz 1 jeweils in Höhe von 50 Euro. Die Anspruchsvoraussetzungen nach Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2 gelten entsprechend.

(4) Für die Sonderzahlungen nach Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 sowie Absatz 3 Satz 1 gelten § 8 Absatz 1 und § 9 Satz 1 LBesGBW entsprechend. Maßgebend für die Höhe der Sonderzahlungen sind dabei jeweils

1. für die einmalige Sonderzahlung die Verhältnisse am 9. Dezember 2023,
2. für die Sonderzahlungen für die Kalendermonate Januar 2024 bis Oktober 2024 die jeweiligen Verhältnisse am ersten Tag des jeweiligen Bezugsmonats.

Besteht bei der einmaligen Sonderzahlung am Stichtag das Dienstverhältnis ohne Anspruch auf Dienstbezüge, Bewerberbezüge oder Unterhaltsbeihilfe, sind die Verhältnisse am letzten Tag des Anspruchs auf Bezügezahlung oder Unterhaltsbeihilfezahlung in der Zeit vom 1. August 2023 bis zum 8. Dezember 2023 maßgeblich. Sofern bei den monatlichen Sonderzahlungen am jeweiligen Stichtag nach Absatz 4 Satz 2 Nummer 2 das Dienstverhältnis ohne Anspruch auf Dienstbezüge, Bewerberbezüge oder Unterhaltsbeihilfe besteht, sind die Verhältnisse am letzten Tag des Anspruchs auf Bezügezahlung oder Unterhaltsbeihilfezahlung maßgeblich. Beginnt das Dienstverhältnis im Laufe eines Bezugsmonats, sind ausnahmsweise die Verhältnisse am ersten Tag des Anspruchs auf Bezügezahlung oder Unterhaltsbeihilfezahlung im betreffenden Bezugsmonat entscheidend. Bei der Bemessung der Höhe der Sonderzahlungen sind sich ergebende Bruchteile eines Cents unter 0,5 abzurunden und Bruchteile von 0,5 und mehr aufzurunden; Zwischenrechnungen werden jeweils auf zwei Dezimalstellen durchgeführt.

(5) Die Sonderzahlungen nach Absatz 1 Satz 1 sowie Absatz 2 Satz 1 werden jeder berechtigten Person nur einmal gewährt. Der Anspruch richtet sich gegen den Dienstherrn, der die Bezüge an dem jeweiligen Stichtag nach Absatz 4 Sätze 2 bis 5 zu zahlen hat; ein Anspruch auf etwaige Verzugszinsen besteht nicht. Leistungen im Sinne dieses Gesetzes aus einem anderen Rechtsverhältnis mit derselben juristischen Person des öffentlichen Rechts werden auf diese Sonderzahlungen angerechnet, soweit alle Leistungen im Sinne dieses Gesetzes zusammen einen Betrag von 3 000 Euro überschreiten. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Berechtigte nach Absatz 3 Satz 1 mit der Maßgabe, dass sich der Betrag nach Satz 3 auf 1 500 Euro beläuft. Sonderzahlungen nach dem TV Inflationsausgleich vom 9. Dezember 2023, dem Gesetz zur Regelung von Sonderzahlungen zur Inflationsabmilderung in der Versorgung im Jahr 2024 sowie dem Aufwandsentschädigungsgesetz fallen nicht in den Anwendungsbereich von Satz 3 oder 4. Die Sonderzahlungen nach Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 sowie Absatz 3 Satz 1 bleiben bei der Berechnung der Zuschläge nach den §§ 69, 72, 73 und 74 LBesGBW sowie bei sonstigen Bezügen unberücksichtigt.

(6) Die Zahlung bleibt bei sonstigen Besoldungsleistungen und Leistungen nach dem Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-Württemberg unberücksichtigt.

(7) Sind Sonderzahlungen gezahlt worden, obwohl sie nicht oder nur in geringerer Höhe zustanden, so ist der jeweils zu viel gezahlte Betrag zurückzuzahlen; § 15 Absätze 2 bis 4 LBesGBW gelten entsprechend.

### § 3

#### Verarbeitung von Daten

Die Bezügestellen, die die Dienstbezüge, Anwärterbezüge oder Unterhaltsbeihilfen zu zahlen haben, dürfen die bei ihnen jeweils vorhandenen personenbezogenen

Daten verarbeiten, soweit dies zur Umsetzung der Regelungen dieses Gesetzes erforderlich ist.

## Artikel 3

### Gesetz zur Regelung von Sonderzahlungen zur Inflationsabmilderung in der Versorgung im Jahr 2024 (InflAbmilVG 2024)

#### § 1

##### Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für Personen, welche nach dem Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-Württemberg (LBeamVG BW) Anspruch auf Versorgung, Alters- oder Hinterbliebenengeld aus einem früheren Beamten- oder Richterverhältnis haben.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für

1. ehemalige Empfängerinnen und Empfänger von Amtsbezügen des Landes,
2. Empfängerinnen und Empfänger eines Unterhaltsbeitrags durch Gnadenerweis oder Disziplinentcheidung,

3. Empfängerinnen und Empfänger von Übergangsgeld nach § 64 LBeamtVGBW,
4. Personen, welche ausschließlich Versorgung nach dem zweiten Teil, 5. Abschnitt des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg erhalten und nicht zugleich ein Unfallruhegehalt, einen Unterhaltsbeitrag oder eine Unfall-Hinterbliebenenversorgung beziehen,
5. Personen, welche ausschließlich Leistungen nach den §§ 31 und 32 LBeamtVGBW erhalten sowie
6. die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihre Verbände.

## § 2

### Sonderzahlungen

(1) Am 9. Dezember 2023 im Geltungsbereich von § 1 vorhandene Personen erhalten zur Abmilderung der Folgen der gestiegenen Verbraucherpreise eine einmalige Sonderzahlung in Höhe von 1 800 Euro. Voraussetzung ist, dass in der Zeit vom 1. August 2023 bis zum 9. Dezember 2023 an mindestens einem Tag ein Zahlungsanspruch auf laufende Versorgungsbezüge, auf laufendes Alters- oder Hinterbliebenengeld bestanden hat.

(2) Zur Abmilderung der Folgen der gestiegenen Verbraucherpreise erhalten die am ersten Tag des jeweiligen Bezugsmonats im Geltungsbereich von § 1 Absatz 1 vorhandenen Personen für die Kalendermonate Januar 2024 bis Oktober 2024 eine

monatliche Sonderzahlung in Höhe von jeweils 120 Euro. Voraussetzung ist, dass an mindestens einem Tag im jeweiligen Bezugsmonat ein Zahlungsanspruch auf laufende Versorgungsbezüge, auf laufendes Alters- oder Hinterbliebenengeld bestanden hat beziehungsweise besteht.

(3) Maßgebend für die Höhe der jeweiligen Sonderzahlung sind

1. für die einmalige Sonderzahlung die Verhältnisse am 9. Dezember 2023,
2. für die Sonderzahlungen für die Kalendermonate Januar 2024 bis Oktober 2024 die jeweiligen Verhältnisse am ersten Tag des jeweiligen Bezugsmonats.

Besteht am jeweiligen Stichtag kein Zahlungsanspruch auf laufende Versorgungsbezüge, auf laufendes Alters- oder Hinterbliebenengeld, sind bei der einmaligen Sonderzahlung die Verhältnisse am letzten Tag des Zahlungsanspruchs auf laufende Versorgungsbezüge, auf laufendes Alters- oder Hinterbliebenengeld in der Zeit vom 1. August 2023 bis zum 9. Dezember 2023 maßgeblich, bei den monatlichen Sonderzahlungen die Verhältnisse am ersten Tag des Zahlungsanspruchs auf laufende Versorgungsbezüge, auf laufendes Alters- oder Hinterbliebenengeld im jeweiligen Bezugsmonat.

(4) Die Sonderzahlungen werden nach dem jeweils maßgebenden Ruhegehalts- oder Altersgeldsatz und den Anteilssätzen des Witwen-, Waisen- oder Hinterbliebenengeldes sowie des Unterhaltsbeitrages nach dem Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-Württemberg gewährt. Bei Empfängerinnen und Empfängern von Mindestversorgungsbezügen gilt der jeweils maßgebende Mindestruhegehaltssatz nach dem Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-Württemberg. Bei der Berechnung sind sich ergebende Bruchteile eines

Cents unter 0,5 abzurunden und Bruchteile von 0,5 und mehr aufzurunden;  
Zwischenrechnungen werden jeweils auf zwei Dezimalstellen durchgeführt.

(5) Überschreiten mehrere für denselben Bezugszeitraum aus einem anderen Rechtsverhältnis gegenüber derselben juristischen Person des öffentlichen Rechts zustehende Ansprüche auf Sonderzahlungen zur Abmilderung der Folgen der gestiegenen Verbraucherpreise in Summe den in Satz 2 genannten Betrag, sind die nach Absatz 1 oder 2 bestehenden Ansprüche in Summe um den überschreitenden Betrag zu kürzen. Die Höchstgrenze beläuft sich im Fall des Absatzes 1 auf insgesamt 1 800 Euro, im Fall des Absatzes 2 auf monatlich 120 Euro. Sonderzahlungen nach dem Aufwandsentschädigungsgesetz fallen nicht in den Anwendungsbereich von Satz 1.

(6) Bei den gewährten Sonderzahlungen handelt es sich jeweils um Versorgungsbezüge, Alters- oder Hinterbliebenengeld, welches neben dem nach dem Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-Württemberg jeweils zustehenden Versorgungsbezug, Alters- oder Hinterbliebenengeld gezahlt wird. Bei Anwendung der Vorschriften des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg gelten die Sonderzahlungen nicht als Teil des Versorgungsbezugs, Alters- oder Hinterbliebenengeldes. Sie bleiben bei sonstigen Leistungen, bei der Anwendung von Ruhens-, Anrechnungs- und Kürzungsvorschriften sowie bei Vorschriften über die anteilige Kürzung nach dem Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-Württemberg außer Betracht.

(7) Zuviel oder unberechtigt erhaltene Zahlungen nach diesem Gesetz sind der Zahlstelle zurückzuerstatten; § 5 Absätze 2 bis 4 LBeamfVGBW gelten entsprechend.

(8) Träger der Sonderzahlungen sind die Träger des Versorgungsbezugs, des Alters- oder Hinterbliebenengeldes, welcher oder welches der jeweiligen Sonderzahlung zugrunde liegt. Die Auszahlung hat durch diejenige Zahlstelle zu erfolgen, welche für



die Auszahlung des jeweils maßgeblichen Versorgungs-, Alters- oder Hinterbliebenengeldanspruchs zuständig ist. Es besteht kein Anspruch auf Verzugszinsen.

### § 3

#### Verarbeitung von Daten

Die in § 2 Absatz 8 genannten Träger und Zahlstellen dürfen die bei ihnen jeweils vorhandenen personenbezogenen Daten verarbeiten, soweit dies zur Umsetzung der Regelungen dieses Gesetzes erforderlich ist.

### Artikel 4

#### Änderung des Aufwandsentschädigungsgesetzes

Das Aufwandsentschädigungsgesetz in der Fassung vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 281), das zuletzt durch § 2 der Verordnung vom 18. Januar 2023 (GBl. S. 10) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „zugestandenen Aufwandsentschädigung“ die Wörter „; Sonderzahlungen nach § 8 sind hierbei nicht zu berücksichtigen“ eingefügt.
2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach der Angabe „§ 7“ die Wörter „; Sonderzahlungen nach § 8 sind hierbei nicht zu berücksichtigen“ eingefügt.

b) In Absatz 3 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Sonderzahlungen nach § 8a sind bei der Bemessung des Ehrensolds nach Satz 1 nicht zu berücksichtigen.“

3. Nach § 7 werden folgende §§ 8 und 8a eingefügt:

„§ 8

Sonderzahlungen an ehrenamtliche Bürgermeister zur Inflationsabmilderung

(1) Ehrenamtliche Bürgermeister erhalten zur Abmilderung der Folgen der gestiegenen Verbraucherpreise eine einmalige Sonderzahlung in Höhe von 1 800 Euro als zusätzliche Aufwandsentschädigung. Voraussetzung ist, dass sich die ehrenamtlichen Bürgermeister am 9. Dezember 2023 im Dienstverhältnis befanden und ein Anspruch auf Aufwandsentschädigung an mindestens einem Tag in der Zeit vom 1. August 2023 bis zum 8. Dezember 2023 bestanden hat.

(2) Zur Abmilderung der Folgen der gestiegenen Verbraucherpreise erhalten die ehrenamtlichen Bürgermeister für die Kalendermonate Januar 2024 bis Oktober 2024 eine monatliche Sonderzahlung in Höhe von jeweils 120 Euro als zusätzliche Aufwandsentschädigung. Voraussetzung ist, dass sich die

ehrenamtlichen Bürgermeister im jeweiligen Bezugsmonat im Dienstverhältnis befinden und an mindestens einem Tag im jeweiligen Bezugsmonat ein Anspruch auf Aufwandsentschädigung besteht.

(3) Der Anspruch richtet sich gegen die Gemeinde. Die Sonderzahlungen im Sinne des Gesetzes zur Regelung von Sonderzahlungen zur Inflationsabmilderung in der Besoldung im Jahr 2024 sowie des Gesetzes zur Regelung von Sonderzahlungen zur Inflationsabmilderung in der Versorgung im Jahr 2024 aus einem anderen Rechtsverhältnis im öffentlichen Dienst werden auf die Sonderzahlungen nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 angerechnet.

#### § 8a

##### Sonderzahlungen an Ehrensoldempfänger zur Inflationsabmilderung

(1) Am 9. Dezember 2023 vorhandene Ehrensoldempfänger erhalten zur Abmilderung der Folgen der gestiegenen Verbraucherpreise eine einmalige Sonderzahlung in Höhe von 1 800 Euro als zusätzlichen Ehrensold. Voraussetzung ist, dass in der Zeit vom 1. August 2023 bis zum 9. Dezember 2023 an mindestens einem Tag ein Zahlungsanspruch auf laufenden Ehrensold bestanden hat.

(2) Zur Abmilderung der Folgen der gestiegenen Verbraucherpreise erhalten die Ehrensoldempfänger für die Kalendermonate Januar 2024 bis Oktober 2024 eine monatliche Sonderzahlung in Höhe von jeweils 120 Euro als zusätzlichen Ehrensold. Voraussetzung ist, dass an mindestens einem Tag im jeweiligen Bezugsmonat ein Zahlungsanspruch auf laufenden Ehrensold bestanden hat beziehungsweise besteht.

(3) Die Sonderzahlungen werden nach dem jeweils maßgebenden Prozentsatz des § 6 Absätze 2 und 3 gewährt. Maßgebend für die Höhe der jeweiligen Sonderzahlung sind

1. für die einmalige Sonderzahlung die Verhältnisse am 9. Dezember 2023,
2. für die Sonderzahlungen für die Kalendermonate Januar 2024 bis Oktober 2024 die jeweiligen Verhältnisse am ersten Tag des jeweiligen Bezugsmonats.

Besteht am jeweiligen Stichtag kein Zahlungsanspruch auf laufenden Ehrensold, sind bei der einmaligen Sonderzahlung die Verhältnisse am letzten Tag des Zahlungsanspruchs auf laufenden Ehrensold in der Zeit vom 1. August 2023 bis zum 9. Dezember 2023 maßgeblich, bei den monatlichen Sonderzahlungen die Verhältnisse am ersten Tag des Zahlungsanspruchs auf laufenden Ehrensold im jeweiligen Bezugsmonat.

(4) Der Anspruch richtet sich gegen die für den Ehrensold zuständige Stelle. Die Sonderzahlungen im Sinne des Gesetzes zur Regelung von Sonderzahlungen zur Inflationsabmilderung in der Besoldung im Jahr 2024 sowie des Gesetzes zur Regelung von Sonderzahlungen zur Inflationsabmilderung in der Versorgung im Jahr 2024 aus einem anderen Rechtsverhältnis im öffentlichen Dienst werden auf die Sonderzahlungen nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 angerechnet.“

[...]

## Artikel 6

### Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg

Das Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-Württemberg vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 911), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Dezember 2023 (GBl. S. 429) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 71 wird folgender § 71a eingefügt:

#### „§ 71a

Sonderregelung bei Anwendung von Ruhens-, Anrechnungs- und Kürzungsvorschriften

(1) Eine in der Zeit vom 18. November 2021 bis zum 31. Dezember 2022 gewährte Leistung, die nach § 3 Nummer 11b des Einkommensteuergesetzes steuerfrei ist, ist bei der Anwendung von Ruhens-, Anrechnungs- und Kürzungsvorschriften nicht zu berücksichtigen.

(2) Eine in der Zeit vom 26. Oktober 2022 bis zum 31. Dezember 2024 gewährte Leistung, die nach § 3 Nummer 11c des Einkommensteuergesetzes steuerfrei ist, ist bei der Anwendung von Ruhens-, Anrechnungs- und Kürzungsvorschriften nicht zu berücksichtigen.“

2. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

[...]

## Artikel 9

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

[...]

(3) Artikel 2, Artikel 3 und Artikel 4 treten mit Wirkung vom 9. Dezember 2023 in Kraft.

[...]

(6) Artikel 6 tritt mit Wirkung vom 18. November 2021 in Kraft.

(7) Artikel 4 tritt am 1. Januar 2025 außer Kraft.

## Einzelbegründung

[...]

Zu Artikel 2 (Gesetz zur Regelung von Sonderzahlungen zur Inflationsabmilderung in der Besoldung im Jahr 2024)

Bei den Sonderzahlungen nach diesem Gesetz handelt sich um Leistungen des Dienstherrn oder um Unterhaltsbeihilfen, die im Sinne des § 3 Nummer 11c EStG zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise als zusätzliche Unterstützung zu den ohnehin geschuldeten Bezügen gewährt werden. Sie bleiben daher nach § 3 Nummer 11c EStG regelmäßig steuerfrei. In Einzelfällen kann es zu einer (Teil-)Steuerpflichtigkeit der Sonderzahlungen kommen, wenn neben diesen weitere Zahlungen im Sinne von § 3 Nummer 11c EStG gewährt wurden oder werden.

Die Sonderzahlungen zur Inflationsabmilderung verringern die relativen Abstände zwischen den Besoldungsgruppen insbesondere aufgrund ihres punktuellen Charakters nur sehr kurzfristig. Sie wirken sich nicht auf das dauernde Besoldungsgefüge aus und ebnen Abstände nicht dauerhaft ein, weshalb sie mit Artikel 33 Absatz 5 GG vereinbar sind.

Zu § 1 (Geltungsbereich)

Der persönliche Geltungsbereich des vorliegenden Gesetzentwurfs soll nach § 1 Absatz 1 die Besoldungsempfängerinnen und -empfänger, Empfängerinnen und Empfänger von Anwärterbezügen sowie Auszubildende in öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnissen mit Anspruch auf Unterhaltsbeihilfe umfassen.

Zu § 2 (Sonderzahlungen)

Zu Absätze 1 bis 4

In Übertragung des TV Inflationsausgleich vom 9. Dezember 2023 sollen eine einmalige Sonderzahlung sowie monatliche Sonderzahlungen für die Kalendermonate Januar 2024 bis Oktober 2024 an den oben genannten Personenkreis geleistet werden. Die Sonderzahlungen sollen für die auch im Jahr 2024 anhaltend hohe Inflation gezahlt werden, um die Personen im Hinblick auf die Folgen der gestiegenen Verbraucherpreise zu entlasten. Die jeweiligen Zahlungsbeziehungsweise Anspruchsvoraussetzungen entsprechen ungeachtet der in diesem Gesetz geregelten Konkurrenzvorschrift nach Absatz 5 den Regelungen im oben genannten TV Inflationsausgleich.

Bei Teilzeitbeschäftigung werden die einmalige Sonderzahlung und die monatlichen Sonderzahlungen für die Kalendermonate Januar 2024 bis Oktober 2024 jeweils anteilig entsprechend dem Verhältnis der jeweiligen ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit gemäß § 8 LBesGBW gewährt. Bei begrenzter Dienstfähigkeit erfolgt die Berechnung der jeweiligen Zahlungen in Anwendung des § 9 LBesGBW. Dies bedeutet, dass begrenzt Dienstfähige die jeweiligen Sonderzahlungen mit dem gleichen prozentualen Abschlag (im Verhältnis zu Beamtinnen und Beamten mit regelmäßiger Arbeitszeit) wie ihre sonstigen Dienstbezüge erhalten. Die Sonderzahlungen sind bei der Berechnung von Zuschlägen für Altersteilzeit, begrenzte Dienstfähigkeit oder freiwillige Weiterarbeit nicht zu berücksichtigen.

Maßgebend für die Höhe der einmaligen Sonderzahlung sind entsprechend der Regelung im TV Inflationsausgleich vom 9. Dezember 2023 die am 9. Dezember 2023 vorliegenden Verhältnisse. Für die monatlichen Sonderzahlungen ist ebenfalls entsprechend der Regelungen im TV Inflationsausgleich vom 9. Dezember 2023 jeweils der erste Tag des Monats maßgebend, für den die Sonderzahlungen gewährt werden. Für den Fall, dass am jeweiligen Stichtag kein Anspruch auf Dienstbezüge, Anwärterbezüge oder Unterhaltsbeihilfe besteht, sind im Gesetz Sonderregelungen zur Bemessung der Höhe der jeweiligen Sonderzahlung vorgesehen. Ebenso sollen



die jeweiligen Verhältnisse an den Stichtagen bei jeglicher Form der Teilzeitbeschäftigung maßgeblich sein. Dies entspricht der Regelung im TV Inflationausgleich vom 9. Dezember 2023, wonach beispielsweise auch während der Elternzeit in Teilzeit arbeitende Personen die Sonderzahlungen in Höhe ihres zum jeweiligen Stichtag bestehenden Teilzeitfaktors erhalten. So soll sich die Höhe der jeweiligen Sonderzahlung zudem bei jeglicher Form eines Sabbatjahr- oder Altersteilzeit-Modells danach richten, welcher individuelle Teilzeitfaktor für die aktive und passive Phase vereinbart wurde. Maßgebend ist also der Teilzeitfaktor, nach dem sich die Höhe der Bezüge während des individuellen Sabbat- oder Altersteilzeit-Modells bemisst. Insoweit bleibt § 8 Absatz 2 LBesGBW und die tatsächliche Arbeitszeit in der Aktivphase für die Bemessung der Höhe der Sonderzahlungen unberücksichtigt. Bei begrenzter Dienstfähigkeit gilt die Regelung für die Teilzeitbeschäftigung entsprechend.

Eine entsprechend § 4 Absatz 3 LBesGBW zeitanteilige Verringerung des Anspruchs auf die jeweilige Monatszahlung ist weder für den Fall einer erst im Laufe des Monats erfolgenden Begründung eines Dienst- oder Rechtsverhältnisses noch für den Fall einer vor dem Monatsende erfolgenden Beendigung des Dienst- oder Rechtsverhältnisses vorgesehen.

Die in Absatz 4 Satz 6 enthaltene Vorschrift entspricht den Rundungsregelungen in § 4 Absatz 4 LBesGBW.

Zu Absatz 5

Durch die Konkurrenzvorschrift soll sichergestellt werden, dass aufgrund dieses Gesetzentwurfs die Sonderzahlungen jeder oder jedem Berechtigten nur einmal zustehen. Der Anspruch richtet sich gegen den Dienstherrn, der die Bezüge an dem jeweiligen Stichtag nach Absatz 4 Sätze 2 bis 5 zu zahlen hat. Hinsichtlich bereits erfolgter oder erfolgender Sonderzahlungen aus einem anderen Rechtsverhältnis mit derselben juristischen Person des öffentlichen Rechts soll dieses Ziel durch

Anrechnung der Sonderzahlungen im Sinne dieses Gesetzes erreicht werden. So wären derartige Sonderzahlungen beispielsweise anzurechnen, wenn sie bereits im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) von beispielsweise derselben Gemeinde gewährt wurden. Eine Anrechnung soll in Höhe des Betrags erfolgen, der den Gesamtbetrag aller Leistungen im Sinne dieses Gesetzes von 3 000 Euro und bei Auszubildenden von 1 500 Euro überschreitet. Sonderzahlungen nach dem TV Inflationausgleich vom 9. Dezember 2023, dem Gesetz zur Regelung von Sonderzahlungen zur Inflationsabmilderung in der Versorgung im Jahr 2024 sowie dem Aufwandsentschädigungsgesetz sollen nicht auf die Sonderzahlungen nach diesem Gesetz angerechnet werden. In diesen Fällen wird eine Überzahlung regelmäßig bereits durch die gleichen Stichtage oder die Anrechnungsvorschriften im Gesetz zur Regelung von Sonderzahlungen zur Inflationsabmilderung in der Versorgung im Jahr 2024 sowie im Aufwandsentschädigungsgesetz ausgeschlossen.

Zu Absatz 7

Absatz 7 legt fest, in welchen Fällen Sonderzahlungen zurückzuzahlen sind.

Zu § 3 (Verarbeitung von Daten)

§ 3 beinhaltet eine allgemeine datenschutzrechtliche Grundlage für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten zur Umsetzung der Regelungen dieses Gesetzes.

Zu Artikel 3 (Gesetz zur Regelung von Sonderzahlungen zur Inflationsabmilderung in der Versorgung im Jahr 2024)

Zu § 1

§ 1 bestimmt den persönlichen Geltungsbereich des Gesetzes. Dieser entspricht grundsätzlich dem Anwendungsbereich des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg.

Umfasst sind Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen des Landes Baden-Württemberg, der baden-württembergischen Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes Baden-Württemberg unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie ihrer Hinterbliebenen. Ferner sind insbesondere auch die Empfängerinnen von Alters- und Hinterbliebenengeld umfasst. Durch die Ausschlussstatbestände sollen bestimmte Personengruppen ausgeschlossen werden, da entsprechende Sonderzahlungen nicht erforderlich und angezeigt sind.

Zu § 2

Der TV Inflationsausgleich vom 9. Dezember 2023 soll nicht nur zeitgleich und systemgerecht auf die Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter übertragen werden, sondern ebenfalls auf die Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen, Alters- und Hinterbliebenengeld.

Entsprechend den Regelungen in der Besoldung (Artikel 2) wird zur Abmilderung der Folgen der gestiegenen Verbraucherpreise eine einmalige Sonderzahlung an Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen, Alters- oder Hinterbliebenengeld gewährt. Die Gewährung erfolgt nach Maßgabe des jeweiligen Ruhegehalts- oder Altersgeldsatzes und den Anteilsätzen des Witwen-, Waisen- oder Hinterbliebenengeldes sowie des Unterhaltsbeitrages nach dem Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-Württemberg.

Zu Absatz 1

Am 9. Dezember 2023 im Geltungsbereich von § 1 vorhandene Personen erhalten eine einmalige Sonderzahlung in Höhe von 1 800 Euro. Die Sonderzahlungen sollen für die auch im Jahr 2024 anhaltend hohe Inflation gezahlt werden, um die Personen im Hinblick auf die Folgen der gestiegenen Verbraucherpreise zu entlasten. Voraussetzung ist, dass in der Zeit vom 1. August 2023 bis zum 9. Dezember 2023 mindestens an einem Tag ein Zahlungsanspruch auf laufende Versorgungsbezüge, Alters- oder Hinterbliebenengeld bestanden hat.

Es handelt sich dabei – wie bei der Zahlung an aktive Beamtinnen und Beamte – um eine Sonderzahlung des Dienstherrn, die im Sinne des § 3 Nummer 11c EStG zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise als zusätzliche Unterstützung zu den ohnehin geschuldeten Bezügen gewährt wird. Sie bleibt daher nach § 3 Nummer 11c EStG steuerfrei. In Einzelfällen kann es zu einer (Teil-)Steuerpflichtigkeit der Sonderzahlung kommen, wenn neben dieser Sonderzahlung weitere Zahlungen im Sinne von § 3 Nummer 11c EStG gewährt wurden oder werden.

Grundlage der Sonderzahlung ist der mit Artikel 2 an Beamtinnen und Beamte gewährte Betrag.

Zu Absatz 2

Die am ersten Tag des jeweiligen Bezugsmonats im Geltungsbereich von § 1 Absatz 1 vorhandenen Personen erhalten für die Kalendermonate Januar 2024 bis Oktober 2024 eine monatliche Sonderzahlung in Höhe von jeweils 120 Euro. Voraussetzung ist, dass mindestens an einem Tag im jeweiligen Bezugsmonat ein

Zahlungsanspruch auf laufende Versorgungsbezüge, Alters- oder Hinterbliebenengeld besteht.

Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Absatz 1 entsprechend.

Zu Absatz 3

Absatz 3 bestimmt den für die Höhe der jeweiligen Sonderzahlung maßgeblichen Stichtag. Hierbei erfolgt eine Orientierung an den Sonderzahlungsregelungen für Beamtinnen und Beamte.

Zu Absatz 4

Die in Absatz 1 sowie Absatz 2 genannten Beträge sind mit dem jeweils maßgeblichen Ruhegehalts- oder Altersgeldsatz und den Anteilsätzen des Witwen-, Waisen- oder Hinterbliebenengeldes sowie des Unterhaltsbeitrages nach dem Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-Württemberg zu vervielfältigen. Der jeweils maßgebliche Ruhegehaltssatz ist dabei der sogenannte erdiente Ruhegehaltssatz beziehungsweise der vorübergehend erhöhte Ruhegehaltssatz. Bei Empfängerinnen und Empfängern von Mindestversorgung ist derjenige Ruhegehaltssatz zugrunde zu legen, der für die Bestimmung der Mindestversorgung maßgeblich ist.

Die in Satz 3 enthaltene Vorschrift entspricht den Rundungsregelungen in § 3 Absatz 8 LBeamtVGBW.

## Zu Absatz 5

Durch die Konkurrenzvorschrift wird sichergestellt, dass von einem Dienstherrn, einem ehemaligen Dienstherrn beziehungsweise demselben Arbeitgeber die jeweiligen Sonderzahlungen jeder oder jedem Berechtigten nur bis zum jeweiligen Höchstsatz gewährt werden. Erhält beispielsweise eine Beamtin einer Stadt zugleich ein vom kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg ausgezahltes Witwengeld aufgrund eines Beamtenverhältnisses zur selbigen Stadt, so bestehen gegenüber derselben juristischen Person des öffentlichen Rechts aus verschiedenen Rechtsverhältnissen Ansprüche auf Sonderzahlungen, welche begrenzt werden.

Der Höchstsatz beläuft sich auf den Betrag, welchen der Gesetzgeber für aktive Beamtinnen und Beamte in Vollzeit vorsieht.

Eine Kürzung erfolgt bei der Sonderzahlung beziehungsweise den Sonderzahlungen aus dem Rechtsverhältnis als Empfängerin oder Empfänger von Versorgungsbezügen, Alters- oder Hinterbliebenengeld. Eine Kürzungsreihenfolge bei mehreren Ansprüchen aus vorgenannten Rechtsverhältnissen besteht nicht.

## Zu Absatz 6

Es wird klargestellt, dass die Sonderzahlungen nicht Grundlage für die Ermittlung des Witwen-, Waisen- oder Hinterbliebenengeldes sind. Zudem sind die Sonderzahlungen bei der Durchführung von Ruhens-, Anrechnungs- und Kürzungsvorschriften außer Acht zu lassen. Die Sonderzahlungen bleiben auch bei der Anwendung des § 39 LBeamtVGBW unberücksichtigt.

## Zu Absatz 7

Absatz 7 legt fest, dass zu viel oder unberechtigt erhaltene Zahlungen der jeweiligen Zahlstelle zurückzuerstatten sind.

Zu Absatz 8

Es wird festgelegt, wer Träger der Sonderzahlungen ist. Des Weiteren wird festgelegt, wer für die Auszahlung zuständig ist.

Entsprechend der für die Gewährung von Versorgungsbezügen, Alters- oder Hinterbliebenengeld maßgeblichen Regelungen wird festgelegt, dass unabhängig vom Zahlungszeitpunkt kein Anspruch auf Verzugszinsen besteht.

Zu § 3

§ 3 beinhaltet eine allgemeine datenschutzrechtliche Grundlage für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten zur Umsetzung der Regelungen dieses Gesetzes.

Zu Artikel 4 (Änderung des Aufwandsentschädigungsgesetzes)

Zu Nummern 1 und 2

Die Sonderzahlungen nach diesem Gesetz bleiben bei Leistungen nach Beendigung des Beamtenverhältnisses einer ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder eines ehrenamtlichen Bürgermeisters außer Betracht.

Zu Nummer 3

Zu § 8

Aufgrund eines neu eingefügten § 8 sollen ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und ehrenamtliche Bürgermeister, die als Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte nicht der Besoldung unterliegen, die Sonderzahlungen zur Inflationsabmilderung als zusätzliche Aufwandsentschädigung erhalten.

Die für die Leistungen nach dem Gesetz zur Regelung von Sonderzahlungen zur Inflationsabmilderung in der Besoldung im Jahr 2024 geltenden Voraussetzungen werden auf den Personenkreis der ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und ehrenamtlichen Bürgermeister übertragen.

Die Sonderzahlungen werden den ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und ehrenamtlichen Bürgermeistern in gleicher Höhe gewährt wie den in Vollzeit beschäftigten Personen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung von Sonderzahlungen zur Inflationsabmilderung in der Besoldung im Jahr 2024. Dies ist angesichts der herausgehobenen kommunalverfassungsrechtlichen Stellung der ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und ehrenamtlichen Bürgermeister und der damit verbundenen besonderen Verantwortung gerechtfertigt, auch wenn das Amt im Ehrenamt ausgeübt wird. Doppelzahlungen sollen allerdings vermieden werden. So sollen Sonderzahlungen nach dem Gesetz zur Regelung von Sonderzahlungen zur Inflationsabmilderung in der Besoldung im Jahr 2024 sowie nach dem Gesetz zur Regelung von Sonderzahlungen zur Inflationsabmilderung in der Versorgung im Jahr



2024, die bereits aus einem anderen Rechtsverhältnis im öffentlichen Dienst – beispielsweise aus einer hauptamtlichen Tätigkeit als Beamtin oder Beamter – gewährt wurden, auf die im Ehrenamt gewährte zusätzliche Aufwandsentschädigung angerechnet werden. Für den Fall, dass Sonderzahlungen in Höhe von insgesamt 3 000 Euro bereits im Hauptamt erlangt werden, entfällt die zusätzliche Aufwandsentschädigung im Ehrenamt.

Zu § 8a

Für einen Gleichklang mit den ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und ehrenamtlichen Bürgermeistern sollen aufgrund eines neu eingefügten § 8a Empfängerinnen und Empfänger von Ehrensold Sonderzahlungen als zusätzlichen Ehrensold erhalten.

Am 9. Dezember 2023 vorhandene Empfängerinnen und Empfänger von Ehrensold erhalten nach Absatz 1 eine einmalige Sonderzahlung. Voraussetzung ist, dass in der Zeit vom 1. August 2023 bis zum 9. Dezember 2023 mindestens an einem Tag ein Zahlungsanspruch auf laufenden Ehrensold bestanden hat.

Die am ersten Tag des jeweiligen Bezugsmonats vorhandenen Empfängerinnen und Empfänger von Ehrensold erhalten nach Absatz 2 für die Kalendermonate Januar 2024 bis Oktober 2024 eine monatliche Sonderzahlung. Voraussetzung ist, dass mindestens an einem Tag im jeweiligen Bezugsmonat ein Zahlungsanspruch auf laufenden Ehrensold besteht.

Auf die in den Absätzen 1 und 2 genannten Beträge ist nach Absatz 3 jeweils der nach § 6 Absätze 2 und 3 maßgebliche Prozentsatz anzulegen. Empfängerinnen und Empfänger von Ehrensold können damit Sonderzahlungen in Höhe von insgesamt höchstens 1 000 Euro erhalten. Weiterhin bestimmt Absatz 3 den für die Höhe der

jeweiligen Sonderzahlung maßgeblichen Stichtag. Nach Absatz 4 sollen Doppelzahlungen vermieden werden.

[...]

Zu Artikel 6 (Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg)

Zu Nummer 1

Durch diese Regelung wird erreicht, dass alle nach § 3 Nummern 11b sowie 11c EStG steuerfrei gewährten Zahlungen bei der Anwendung von Ruhens-, Anrechnungs- und Kürzungsvorschriften nach dem Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-Württemberg nicht zu berücksichtigen sind. Andernfalls könnte darüber mittelbar die mit diesen Leistungen verbundene politisch und gesellschaftlich gewünschte finanzielle Anerkennung ganz oder teilweise wieder entfallen.

Zu Nummer 2

Die Einfügung des §§ 71a macht eine Anpassung der Inhaltsübersicht erforderlich.

[...]

Zu Artikel 9 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

[...]

Zu Absatz 3

Artikel 2, Artikel 3 und Artikel 4 sollen zum selben Zeitpunkt in Kraft treten wie der TV Inflationsausgleich vom 9. Dezember 2023.

[...]

Zu Absatz 6

Artikel 6 soll zum 18. November 2021 in Kraft treten, da zu diesem Zeitpunkt § 3 Nummer 11b des Einkommensteuergesetzes in Kraft getreten ist.

[...]

Zu Absatz 7

Die mit Artikel 4 eingefügten Vorschriften haben Einmalcharakter und können nach einer angemessenen Umsetzungszeit wieder entfallen.